



Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

E-TAXI

Wir fördern Ihre elektrischen Taxis, Mietwagen, Bedarfsverkehre oder Carsharing-Fahrzeuge



Wie viel?

3.000€ erhalten Sie vom Verkehrsministerium für die Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für vollelektrische E-Taxis, -Mietwagen, -Bedarfsverkehre und Carsharing-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 (gemäß § 2 Nr. 2 EmoG).

Bei Leasing wird der Förderbetrag auf die Leasingdauer von maximal 3 Jahren linear geteilt. Bei einer kürzeren Leasingdauer reduziert sich der Förderbetrag anteilig.

Für wen?

Antragsberechtigt sind Sie als

- Taxiunternehmen
- Mietwagenunternehmen nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Anbieter gebündelter Bedarfsverkehre nach PBefG

die zum Zeitpunkt der Fahrzeugbeschaffung eine gültige Lizenz und einen Sitz in Baden-Württemberg vorweisen können.

Außerdem antragsberechtigt sind

- Carsharing-Unternehmen

mit Sitz in Baden-Württemberg.

Elektrofahrzeuge zur Privatnutzung sind nicht förderfähig.

Was?

Wir fördern die Unterhaltungs-, Betriebs- und Ladeinfrastrukturkosten für vollelektrische Fahrzeuge (EG-Fahrzeugklassen M1 und N1; gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 4 EmoG), welche im Taxi-/Mietwagenbetrieb, im gebündelten Bedarfsverkehr bzw. im Carsharingbetrieb überwiegend in Baden-Württemberg eingesetzt werden. Es werden sowohl batterie- als auch brennstoffzellenelektrischem Energiesysteme gefördert.

Weitere Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss mindestens 3 Jahre, bei Leasing entsprechend der jeweiligen Leasingdauer, überwiegend in Baden-Württemberg im Einsatz sein
- Das Fahrzeug muss nach dem 1. Juli 2022 angeschafft worden sein. Maßgeblich ist der Vertragsschluss über die Anschaffung
- Zur Überprüfung der Zweckbindungsfrist muss der Zuwendungsempfänger 1 ½ und 3 Jahre nach Bewilligung schriftlich bestätigen, dass sich das Taxi noch in seinem Eigentum und im Taxibetrieb befindet sowie seine jährliche Kilometerleistung mitteilen
- Eine Kombination mit dem Innovationsprämie des Bundes und städtischen E-Taxi-Förderprogrammen wie z. B. der Landeshauptstadt Stuttgart, welche andere Fördertatbestände bezuschussen, sind möglich und explizit gewünscht
- Pro Antragsteller/in sind maximal 100 Fahrzeuge förderfähig

Wie funktioniert das?

1. Sie stellen einen Antrag



Sie stellen einen Antrag bei der L-Bank. Füllen Sie bitte den **Online-Antrag** aus und reichen Sie ihn bei der L-Bank ein. Bitte füllen Sie für jedes E-Fahrzeug einen separaten Antrag aus.

2. Sie bestellen Ihr E-Fahrzeug

Sie kaufen das Modell Ihrer Wahl gemäß den obenstehenden Voraussetzungen.

3. Bearbeitung der L-Bank

Sobald die L-Bank Ihren Antrag geprüft und für positiv befunden hat, erhalten Sie den Zuwendungsbescheid mit Ihrer Fördersumme.

4. Überweisung durch die L-Bank

Die L-Bank überweist gerne die Fördersumme an Sie, nachdem Sie der L-Bank Folgendes übermittelt haben:

- Verwendungsnachweis
 - Kaufverträge
 - Zahlungsnachweise für Ihre geförderten E-Fahrzeuge
-

Förderbeginn ist am 1. Juli 2022

Wichtige Hinweise:

- Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs bei der L-Bank. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe. Innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre dürfen Sie insgesamt maximal 300.000 Euro De-minimis-Beihilfen in Anspruch nehmen.

[Mehr Informationen zu De-minimis-Beihilfen](#)

Starten Sie mit uns in die neue Mobilität!

Kontakt L-Bank

elektromobilitaet@l-bank.de

E-Taxis | L-Bank Hotline: 0721 150-1676

(Servicezeiten: Montag bis Freitag 8 bis 16.30 Uhr; kostenlos aus deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider)

Link dieser Seite:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-taxi>